

Beilage 820

Bericht

des

Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

zum

Antrag des Abgeordneten Dr. Meitinger und Genossen betreffend Rückübertragung der Grundstücke des Randgürtels des Truppenübungsplatzes Hohenfels an die früheren Eigentümer (Beilage 646)

Berichterstatter: Saukel

Antrag des Ausschusses:

Zustimmung zu folgendem Antrag des Abgeordneten Ortloph:

Die Staatsregierung wird beauftragt,

- a) den Eigentümern die Grundstücke des Randgürtels des Truppenübungsplatzes Hohenfels unter Ausschluß des Platzgebietes zurückzugeben, soweit nur Kaufverträge abgeschlossen, aber die Auflassungen noch nicht erklärt sind, oder soweit eingeleitete Enteignungsverfahren noch nicht rechtskräftig erledigt sind,
- b) die Bayer. Landessiedlung GmbH. anzuweisen, die Grundstücke des Randgürtels des Truppenübungsplatzes Hohenfels unter Ausschluß des Platzgebietes, soweit sie enteignet wurden, nach Erwerb ihren ursprünglichen Eigentümern im Rahmen des Anliegerverfahrens zu überlassen, soweit bei den Voreigentümern die Voraussetzungen der Siedlungsbestimmungen vorliegen,
- c) die Landesforstverwaltung anzuweisen, auf den unter a) und b) fallenden Grundstücken nur die unerläßlichen forstwirtschaftlichen Maßnahmen durchzuführen.

München, den 6. Juni 1951

Der Vorsitzende:

Stock

Beilage 821

Bericht

des

Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

zum

Antrag des Abgeordneten Haußleiter und Fraktion betreffend Mißbilligung der Stellungnahme des Staatssekretärs Dr. Ringelmann zum Gesetzentwurf gemäß Art. 131 des GG. im Bundesrat (Beilage 325)

Berichterstatter: Dr. Ankermüller

Antrag des Ausschusses:

Ablehnung.

München, den 6. Juni 1951

Der Vorsitzende:

Stock

Beilage 822

Bericht

des

Ausschusses für die Geschäftsordnung

zu den

Anträgen der Abgeordneten

1. Dr. Hundhammer und Fraktion betreffend Änderung der Geschäftsordnung bezüglich der mündlichen Anfragen (Beilage 647)
2. Dr. Eckhardt und Dr. Lippert betreffend Änderung des § 44 Abs. 2 der Geschäftsordnung (Beilage 731)

Berichterstatter: Michel

Antrag des Ausschusses:

Ablehnung.

Auf Antrag des Abgeordneten Sebald schlägt der Ausschuß dem Plenum vor,

1. § 44 Abs. 2 Satz 2 folgende Fassung zu geben:
Jeder Abgeordnete ist berechtigt, solche mündliche Anfragen an die Staatsregierung zu richten mit der Maßgabe, daß jeder Abgeordnete in einer Fragestunde nur eine Anfrage stellen kann;
2. § 44 Abs. 2 Satz 4 wie folgt neu zu fassen:
Eine Aussprache über die Antworten der Staatsregierung findet nicht statt.

München, den 7. Juni 1951

Der Vorsitzende:

Dr. Schönecker